AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang: 18

NUMMER: 16

DATUM : 30.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bezeichnung
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße"
1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGBÖffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBÖffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-37. Nachtrag der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der
Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767)-

42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße"

1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.06.2022 gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674)) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die nachfolgende vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Ratingen am 22.06.2021 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 15.07.2022, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße ", spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße"

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (G NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße" aufzustellen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (vgl. Übersichtskarte) der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 114, 115, 266, 251, 269, 267, 262 und 107, alle Flur 6, Gemarkung Lintorf.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße", spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten.

Im Einzelfall ist auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.06.2022 beschlossene Satzung über die Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

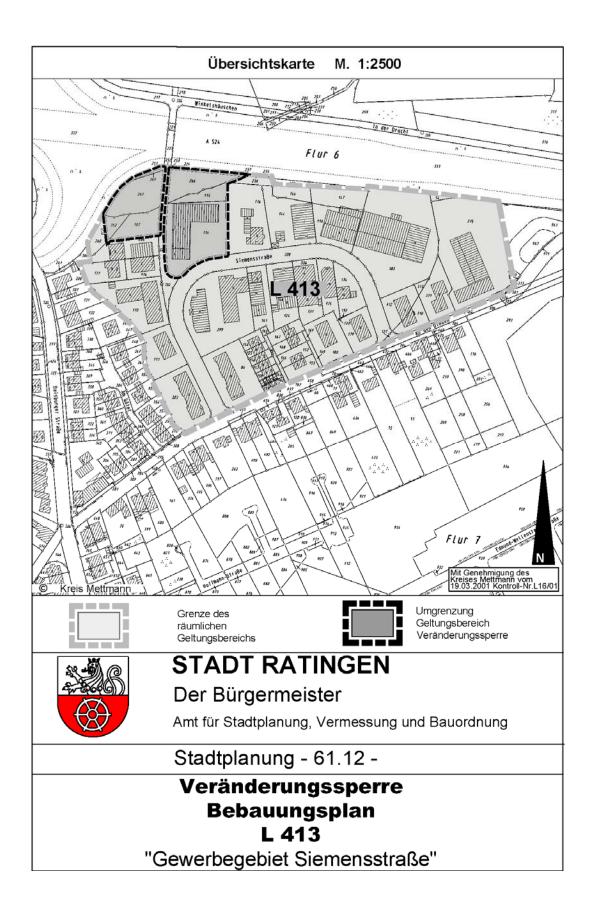
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 28.06.2022



43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße" -Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB –

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße" wurde am 04.07.2019 im Amtsblatt Nr. 16/2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße". Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 6 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die Bundesautobahn 524;

im Osten:

durch die östliche Grenze der Parzelle 275;

im Süden:

durch die Straße "An den Dieken";

im Westen:

durch die westliche Grenze der Parzellen 303, 111, 110, 177, 264 und 260.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

2. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die alternativen Planungsmöglichkeiten, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 während der Dienststunden.

<u>Dienststunden:</u>

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Frist wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift eingebracht werden.

Die Vorentwurfsunterlagen (Übersichtskarte zum Geltungsbereich, Vorentwurf Bebauungsplanbegründung) können auch im Internet unter https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=41785&L1= sowie über das Internetportal des Landes NRW unter https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de eingesehen werden.

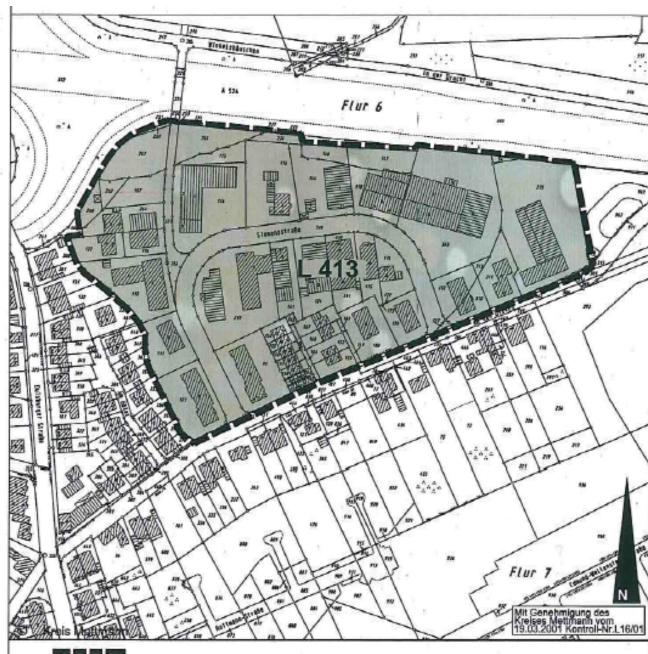
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 28.06.2022

Klaus Pesch Bürgermeister





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan L 413

"Gewerbegebiet Siemensstraße"

44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

37. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1)	Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet
	Ratingen/ Heiligenhaus

1.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus	896,00 Euro
1.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus	896,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro

(2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus

2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	293,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus	293,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	293,00 Euro
2.4	Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 Euro

(5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben.

264,00 Euro

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.06.2022 beschlossene 37. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransportund Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 28.06.2022

Klaus Pesch Bürgermeister